



**Stadt Vellberg**  
Landkreis Schwäbisch Hall

**H a u p t s a t z u n g**  
vom 26. November 1993

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) hat der Gemeinderat am 17.12.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**I. Form der Gemeindeverfassung**

**§ 1**  
**Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Stadt Vellberg sind der Gemeinderat und der/die Bürgermeisterin.

**II. Gemeinderat und Ausschüsse**

**§ 2**  
**Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt Vellberg.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt Vellberg fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den/die Bürgermeister/in.

**§ 3**  
**Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem/der Bürgermeister/in als Vorsitzende/n und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

## **§ 4 Beratende Ausschüsse**

Der Gemeinderat bildet je nach Bedarf beratende Ausschüsse und beschließt im Einzelfall deren Aufgabenbereich und Entscheidungsbefugnis.

## **§ 5 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

Für Sitzungen der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

## **III. Bürgermeister/in**

### **§ 6 Rechtsstellung**

Der/die Bürgermeisterin ist hauptamtliche/r Beamter/Beamtin auf Zeit.

### **§ 7 Zuständigkeiten**

1. Der/die Bürgermeister/in leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er/Sie ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der/die Bürgermeister/in erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm/ihr sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der/die Bürgermeister/in in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
2. Dem/der Bürgermeister/in werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 18.000 € im Einzelfall;
  - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 4.000 € im Einzelfall und die Zuständigkeit bei Mittelumschichtungen bis zu 10.000 € im Einzelfall;
  - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9, der Beschäftigten der Entgeltgruppen TVöD 1-8, der

kurzfristig und geringfügig Beschäftigten nach SGB IV, Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Auszubildenden, Praktikanten und Aushilfsangestellten;

2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen im Rahmen der Richtlinien;

2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 1.000 € im Einzelfall;

2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall;

2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 €;

2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu 2.000 € im Einzelfall, die Führung von Rechtsstreiten bis zu 8.000 € im Einzelfall, den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 3.000 € beträgt;

2.8. den Abschluss von Verträgen und Versicherungen mit einer jährlichen Prämie bis zu 2.500 € im Einzelfall;

2.9 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 15.000 € im Einzelfall;

2.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem Miet- oder Pachtwert von

- 2.000 € monatlich bei bebauten Grundstücken
- 2.000 € jährlich bei unbebauten Grundstücken
- 4.000 € bei beweglichem Vermögen

jeweils im Einzelfall;

2.11 die Veräußerung von beweglichen Vermögen bis zu 4.000 € im Einzelfall.

2.12 die Beschaffung von Heizöl im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel;

2.13 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.14 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beratenden Ausschüssen;

2.15 die Abgabe von Erklärungen in Bausachen, bei denen die Gemeinde als Grundstücksnachbar beteiligt ist;

- 2.16 die Übernahme von Bürgschaften und Ausfallhaftungen, soweit diese gemäß § 88 Abs. 4 GemO allgemein genehmigt sind und sich die Bürgschaften bzw. Haftungssummen innerhalb eines Rahmens von 75% der beleihungsfähigen Gesamtkosten halten;
- 2.17 die Zustimmung zu geringfügigen Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach § 31 BauGB, sofern dadurch die Grundzüge der Planung nicht berührt werden;
- 2.18 das Einvernehmen zu Bauvorhaben nach §§ 31 - 35 BauGB;
- 2.19 die Entscheidung über die Ausübung und den Verzicht eines der Gemeinde nach den §§ 24, 25 BauGB, § 25 Landeswaldgesetz oder § 3 des Wohnungsbauerleichterungsgesetzes zustehenden Vorkaufsrechts, sofern es nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist, oder die Gemeinde als Angrenzer unmittelbar betroffen wird;
- 2.20 die Abgabe von Erklärungen über das Einvernehmen der Stadt zur Erteilung von Bodenverkehrsgenehmigungen nach dem BauGB und der LBO;
- 2.21 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und zu Maßnahmen der Brandverhütung i.S. des § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes.

## **IV. Stadtteile**

### **§ 8**

#### **Benennung der Stadtteile**

1. Das Stadtgebiet besteht aus folgenden Stadtteilen:
  - 1 Vellberg
  - 2 Hörershof
  - 3 Stöckenburg
  - 4 Dürrsching
  - 5 Talheim
  - 6 Hilpert
  - 7 Rappolden
  - 8 Eschenau
  - 9 Schneckenweiler
  - 10 Merkelbach
  - 11 Großaltdorf
  - 12 Kleinaltdorf
  - 13 Lorenzenzimmern
  
2. Die Namen der in Abs. 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

## **V. Unechte Teilortswahl**

### **§ 9**

#### **Unechte Teilortswahl**

1. Von den in § 7 Abs. 1 genannten Stadtteilen bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO.

1.1 Die Stadtteile Vellberg, Hörgershof, Stöckenburg, Eschenau, Schneckenweiler, Merkelbach, Talheim, Hilpert, Rappolden und Dürrsching (Wohnbezirk I).

1.2 Die Stadtteile Großaltdorf, Kleinaltdorf und Lorenzenzimmern (Wohnbezirk II).

Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Abs. 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen.

2. Der Gemeinderat besteht aus 14 Mitgliedern. Die Sitze werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk I Vellberg mit Talheim und Eschenau 10 Sitze

2.2 Wohnbezirk II Groß- und Kleinaltdorf mit Lorenzenzimmern 4 Sitze

3. Die unechte Teilortswahl kann in der Ortschaft Großaltdorf nur mit Zustimmung des Ortschaftsrates aufgehoben werden.

## **VI. Ortschaftsverfassung**

### **§ 10**

#### **Einrichtung von Ortschaften**

Es wird folgende Ortschaft eingerichtet:

Großaltdorf, bestehend aus den Stadtteilen Groß- und Kleinaltdorf und Lorenzenzimmern.

### **§ 11**

#### **Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte**

1. In der nach § 10 eingerichteten Ortschaft Großaltdorf wird ein Ortschaftsrat gebildet. Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt 7 Mitglieder.

2. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Großaltdorf wird in unechter Teilortswahl gewählt.

3. Die Sitze im Ortschaftsrat werden wie folgt auf die beiden Wohnbezirke verteilt:

Wohnbezirk I Groß- und Kleinaltdorf 6 Sitze

Wohnbezirk II Lorenzenzimmern 1 Sitz

## **§ 12**

### **Zuständigkeit des Ortschaftsrates**

1. Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
2. Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
3. Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:
  - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
  - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
  - 3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten, ferner, soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise, sondern für die Ortschaft von besonderer Bedeutung,
  - 3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch
  - 3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung örtlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
  - 3.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
4. Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
  - 4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, insbesondere Grünanlagen, Kinderspielplätze, Sportstätten, Wirtschaftswege und Vorfluter,
  - 4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
  - 4.3 die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
  - 4.4 die Unterhaltung und Ausgestaltung der Friedhöfe in Großaltdorf und Lorenzenzimmern,
  - 4.5 die Ausgestaltung der Vatertierhaltung in der Ortschaft Großaltdorf (Hinweis: Vatertierhaltung ist inzwischen weggefallen)
5. Der Ortschaftsrat entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Abs. 4 selbstständig anstelle des Gemeinderats.

### **§ 13 Ortsvorsteher/in**

1. Der/die Ortsvorsteherin ist Ehrenbeamte/r auf Zeit.
2. Der/die Ortsvorsteher/in vertritt den/die Bürgermeister/in ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
3. Der/die Ortsvorsteher/in ist Vorsitzende/r des Ortschaftsrates.
4. Sofern der/die Ortsvorsteher/in dem Gemeinderat nicht angehört, kann er/sie an dessen Beratungen mit beratender Stimme teilnehmen.

### **§ 14 Örtliche Verwaltung**

In der Ortschaft Großaltdorf wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtliche Verwaltung führt die Bezeichnung „Ortschaftsverwaltung Großaltdorf“.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 01. Januar 1994 mit ihrer letzten Änderung vom 06.08.2010 außer Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Vellberg, den 17.12.2020

Ute Zoll  
Bürgermeisterin